

## **Allgemeine Bedingungen Wasserbaupolizei**

1. Durch diese Verfügung dürfen weder dem Kanton noch Dritten Nachteile, Kosten oder vermehrte Lasten erwachsen.  
Der Inhaber einer Bewilligung, seine Rechtsnachfolger bzw. die Nutzniesser haften für alle Folgen und Nachteile. Die Bewilligung fällt dahin, sobald sich nachteilige Folgen zeigen.
2. Unbefristet erteilte Bewilligungen können von der Baudirektion jederzeit zurückgezogen oder, falls eine sofortige Rücknahme nicht möglich ist, ohne Grundangabe auf sechs Wochen gekündigt werden. Der Bewilligungsinhaber kann wegen Rückzug der Bewilligung keinerlei Anspruch auf Schadenersatz gegenüber dem Kanton oder gegenüber Dritten erheben.
3. Reparaturen oder Änderungen an bewilligten Objekten bedürfen der erneuten Zustimmung des zuständigen Amtes.
4. Besitz-, Eigentums- oder Nutzungsrechte des Kantons Uri werden durch die Bewilligung nicht berührt. Falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, bleiben alte Rechte und Grenzen gewahrt.
5. Der Bewilligungsinhaber ist für die Einhaltung der Gewässerschutzbestimmungen, der Verkehrssicherheit und aller anderen von der Massnahme berührten gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Er haftet für die unveränderte Hochwassersicherheit der vom bewilligten Objekt betroffenen Gewässerstrecken und Ufer. Er kann sich bezüglich der Werkeigentümerhaftung nicht auf staatliche Aufsicht oder Genehmigung berufen.
6. Die Baubewilligung der Gemeinde und die Zustimmung des Gewässer- bzw. Bodeneigentümers sind Voraussetzung für die Rechtskraft der Bewilligung. Bei Staatsgewässern ist eine besondere Bewilligung zur Beanspruchung kantonalen Eigentums erforderlich.
7. Vor Arbeitsbeginn ist eine Ortsbegehung mit dem Amt für Tiefbau, Abteilung Infrastruktur (Fachbereich Wasserbau), durchzuführen.
8. Der Bewilligungsinhaber trägt bei Ausbau- und Unterhaltsarbeiten am Gewässer alle Kosten, die mit dem Objekt der Bewilligung mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen. Inkonvenienz - Entschädigungen werden nicht bezahlt.
9. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Wasserbaugesetzes gemäss Artikel 23, 30, 31, 36 und 37 (besonders bevorteilte Dritte, Verursacher).
10. Allfällige, mit dem Bewilligungsobjekt verbundene Anlageteile Dritter sind zusätzlich bewilligungspflichtig.
11. Die Unterhaltspflicht für das bewilligte Objekt sowie für eine je 5 m lange Gewässer- und Uferstrecke oberhalb und unterhalb des bewilligten Objektes obliegt dem Bewilligungsinhaber.
12. Die nach kantonalem Recht oder nach kommunalen Vorschriften einzuholenden übrigen Bewilligungen bleiben vorbehalten und werden durch diese Verfügung nicht präjudiziert.
13. Innert 14 Tagen nach Beendigung der Bauarbeiten ist die bewilligte Anlage dem Amt für Tiefbau, Abteilung Infrastruktur (Fachbereich Wasserbau), zur Abnahme zu melden.